

und insbesondere in kurzer Zusammenfassung die der kammergerichtlichen Entscheidung nach der Auffassung des Nebenklägers zugrunde liegenden Erwägungen und rechtlichen Gesichtspunkte wiedergegeben.

Der Angeklagte hatte diesen Artikel ohne Quellenangabe in der von ihm redigierten »W. schen Rundschau« abgedruckt und ist von der Strafkammer auf Grund des § 44²⁾ wegen Unterlassung der Quellenangabe, nicht auch gemäß § 38 Absatz 1³⁾ des Gesetzes vom 19. Juni 1901, betreffend das Urheberrecht, wegen Nachdrucks, dessen er angeklagt war, bestraft worden.

Die Strafkammer gelangte zu dieser Entscheidung auf Grund folgender Erwägungen: Der Artikel stelle eine Ausarbeitung wissenschaftlichen, technischen oder unterhaltenden Inhalts nicht dar. Zwar sei zu seiner Anfertigung nicht ein jeder fähig; vielmehr erfordere es eine gewisse wissenschaftliche Vorbildung, dem Gang einer Hauptverhandlung zu folgen und auf Grund des Gehörten den Gang des Verfahrens und den Inhalt der Entscheidung sachgemäß und verständlich darzulegen, das Wesentliche und allgemeine Interessante von dem Unwesentlichen zu sichten und den Stoff dem Leserkreis eines Tageblattes mundgerecht zu machen. Eine Ausarbeitung wissenschaftlichen Inhalts setze jedoch nicht allein voraus, daß ein wissenschaftliches Material den Gegenstand bilde, sondern auch, daß das Geisteserzeugnis selbst ein wissenschaftliches Gepräge habe, daß es selbständige Gedanken, Untersuchungen oder Vergleiche enthalte und so einen selbständigen wissenschaftlichen Wert repräsentiere. Dies könne aber von einer noch so kunstgerechten Wiedergabe einer höchstgerichtlichen Entscheidung nicht gesagt werden. Die Voraussetzungen des § 18 Absatz 2 des Gesetzes lägen daher nicht vor. Der Artikel des M. er Anzeigers enthalte zwar den Vermerk »Nachdruck verboten«, ein Vorbehalt der Rechte sei jedoch hierin nicht zu finden, da dies deutlicher hätte zum Ausdruck gebracht werden müssen. Der Zusatz habe nur den Zweck, bei einem Abdruck die Angabe der Quelle zu verlangen. Der § 18 Absatz 1 finde mithin gleichfalls keine Anwendung, vielmehr liege nur die Übertretung des § 44 des Gesetzes vor.

Der gegen dieses Erkenntnis gerichteten Revision des Nebenklägers kann der Erfolg nicht verlagert werden. Die prozessuale Rüge, daß über den Antrag auf Zuerkennung einer Buße nicht erkannt worden sei, ist allerdings nicht begründet, und zwar schon darum nicht, weil kein Antrag des bezeichneten Inhalts nach der Zulassung des Nebenklägers bei Gericht angebracht worden ist. (Vergl. Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 21, S. 156.) Es kann ferner dahingestellt bleiben, ob der Revision darin beigetreten werden könnte, daß den Schutz gegen Nachdruck schon jeder Zeitungsartikel genießt, der eine Ausarbeitung enthält und dessen Stoff wissenschaftlicher Natur ist, oder ob nicht vielmehr eine Ausarbeitung wissenschaftlichen Inhalts nur dann als vorliegend anzunehmen ist, wenn nicht nur der Gegenstand, sondern auch dessen Behandlungsweise, dessen Darstellung wissenschaftlich ist. Denn auch wenn man mit dem ersten Richter der letzteren Meinung ist, so wird doch nicht mit der Allgemeinheit, wie es im angefochtenen Urteil geschehen, gesagt werden dürfen, daß eine noch so kunstgerechte Wiedergabe einer höchstgerichtlichen Entscheidung niemals eine Ausarbeitung wissenschaftlichen Inhalts sein könne. Der Begriff »wissenschaftlich« im Sinne des § 18 a. a. O. ist, wie zu dem § 7 des früheren Gesetzes, betreffend das Urheberrecht, vom 11. Juni 1870⁴⁾ in Entscheidungen des Reichsgerichts

²⁾ § 44: Wer den Vorschriften des § 18 Abs. 1 oder des § 25 zuwider unterläßt, die benutzte Quelle anzugeben, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

³⁾ § 38, Absatz 1, Ziffer 1: Mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark wird bestraft:

1. wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen vorfänglich ohne Einwilligung der Berechtigten ein Werk vervielfältigt oder gewerbsmäßig verbreitet;

⁴⁾ Früheres Urheberrechtsgesetz (vom 11. Juni 1870):

§ 7: Als Nachdruck ist nicht anzusehen:

a) das wörtliche Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Teile eines bereits veröffentlichten Werkes oder die Aufnahme bereits veröffentlichter Schriften von geringerem Umfang in ein größeres Ganzes, sobald dieses nach seinem Hauptinhalt ein selbständiges wissenschaftliches Werk ist, sowie in Sammlungen, welche aus Werken mehrerer Schriftsteller zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch oder zu einem eigentümlichen literarischen Zweck veranstaltet werden. Vorausgesetzt ist jedoch, daß der Urheber oder die benutzte Quelle angegeben ist;

b) der Abdruck einzelner Artikel aus Zeitschriften und andern öffentlichen Blättern mit Ausnahme von novellistischen Erzeugnissen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen, sowie von sonstigen größeren Mitteilungen, sofern an der Spitze der letztern der Abdruck unterjagt ist;

Bd. 22, S. 55 (59) bereits dargelegt und auch in dem Urteil des II. Strafsenats Rp. II 130/99, vom 14. März 1899 erkannt wurde, nicht ein derartig absoluter, daß er sich unbedingt unter eine und nur unter diese eine Formel unterbringen ließe. Auch bedarf es ihrer im vorliegenden Fall nicht. Als wissenschaftlich wird sich, mit dem Erkenntnisse des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 6, S. 168 (172), der Inhalt einer Geistesarbeit jedenfalls dann bezeichnen lassen, wenn er nach der Art und Weise der gegebenen Erörterungen und Darstellungen seine Bestimmung befundet, einem wissenschaftlichen Zweck zu dienen. Welchen wissenschaftlichen Wert eine Ausarbeitung dieses Inhaltes hat, ob sie gut oder schlecht, gründlich oder oberflächlich ist, ob die Wissenschaft tatsächlich von ihr Gewinn zieht oder nicht, ist nicht entscheidend. (Vergl. auch Urteil des I. Zivilsenats vom 21. September 1892 bei Volze, Praxis des Reichsgerichts Bd. 15, S. 60.) Die Forderung »wissenschaftlichen Wertes« neben der Selbständigkeit der Arbeit, die schon eine Voraussetzung der »Ausarbeitung« bildet, wenn sie vom ersten Richter im bezeichneten Sinne gemeint sein sollte, würde mithin nicht zu billigen sein. Die Fassung des neuen Gesetzes »Ausarbeitungen wissenschaftlichen Inhaltes« bringt noch deutlicher, als diejenigen des älteren Gesetzes in § 7b (»wissenschaftliche Ausarbeitungen«) zum Ausdruck, daß der Schutz nicht von dem wissenschaftlichen Wert abhängt. Eine vornehmlichen Aufgaben der Rechtswissenschaft bildet die Auslegung des Gesetzes. Die Entscheidungen, insbesondere höherer Gerichte, können Hilfsmittel zur Ergründung des Willens des Gesetzgebers bilden, namentlich in den Fällen, in denen sie zum Verständnis der Gesetzesprache dienen. Der Wiedergabe des Inhalts einer gerichtlichen Entscheidung in der Bearbeitung, die unverkennbar den Zweck verfolgt, zum Verständnis einer gesetzlichen Vorschrift beizutragen und sie so dem Interessentenkreise zugänglich zu machen, wird sich mithin der Charakter von Wissenschaftlichkeit im Sinne des § 18 a. a. O. nicht von vornherein absprechen lassen. Ob ihn der Inhalt einer Ausarbeitung trägt, ist nach Lage des Einzelfalles zu prüfen. Daß er nicht etwa schon den Referaten von Gerichtsverhandlungen zukommen soll, ergibt sich aus den Beratungen des Entwurfes. (Vergl. Bericht der XI. Kommission. Drucksachen Nr. 214, S. 31, X. Legislaturperiode 2. Session 1900/02 Bd. 3.) — Urteil des Reichsgerichts, I. Strafsenat, vom 20. April 1903 (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 36, S. 198—199.) B.

»Der deutsche Infanterie-Angriff 1902« in japanischer Übersetzung. — Wie sich die Japaner die neuere Militärliteratur Europas zunutze machen, davon liefert ein vor mir liegendes handliches Büchlein von 44 Blatt im Format von 12¹/₂ × 18¹/₂ cm einen deutlichen Beweis. Es ist das eine getreue, übrigens autorisierte Übersetzung der bei R. Eisenschmidt, Verlagsbuchhandlung für Militärwissenschaft, in Berlin erschienenen Schrift »Der deutsche Infanterie-Angriff 1902. Mit 7 Kartenstizzen.« Die japanische Ausgabe ist in echt japanischer Ausstattung, jedoch auf Strohpapier, zum Teil zweiseitig, gedruckt. Der geschmeidige Umschlag aus seidenartigem gemusterten Stoff ist durch ein vorgelegtes Doppelblatt mit schabloniertem Gold-Bronzemuster versteift. Mit den matten Farben des seidenartigen äußern Umschlages harmoniert prächtig der darauf geklebte schmale, von oben nach unten laufende Titelstreifen, der ebenfalls auf Stoff und zwar auf solchen von grauer Farbe gedruckt ist. Die Blätter des Textes und der Umschlag werden, wie in Japan üblich, durch zwei Büschel von dünnen seidenen Schnüren zusammengehalten, die einfach durch je zwei Löcher gezogen und geknüpft sind. Im vorliegenden Fall sind die Seidenschnüre von grauer Farbe. Das Titelblatt ist hinten, und die Zeilen laufen nach japanischer Art von oben nach unten, die Seitenfolge ist von hinten nach vorn. Die der deutschen Ausgabe beigegebenen Karten sind samt den deutschen Ortsbezeichnungen (Döberitz usw.) einfach übergedruckt. Erklärungen in japanischer Sprache hat man auf dem Stein mit dem Pinsel bzw. der Rohrfeder hinzugefügt.

Das Buch enthält eine Anleitung zur Ausbildung der Mannschaften für den deutschen Infanterieangriff, wie er auf Grund der Erfahrungen im Burenkriege sich gestaltet hatte.

Die japanische Ausgabe ist ein Büchlein von hohem Reiz der Ausstattung, dabei ungemein leicht. Durch die Art der Bindung ist die Möglichkeit gegeben, beliebige einzelne Teile des Inhalts, die etwa nicht gebraucht werden, aus dem schmiegsamen Deckel zu nehmen, so daß die Offiziere nur das Notwendige auf

- c) der Abdruck von Gesetzbüchern, Gesetzen, amtlichen Erlassen, öffentlichen Aktenstücken und Verhandlungen aller Art;
- d) der Abdruck von Reden, welche bei den Verhandlungen der Gerichte, der politischen, kommunalen und kirchlichen Vertretungen, sowie der politischen und ähnlichen Versammlungen gehalten werden.